

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.6.2-26/25

Gemäß §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Bürgerwindpark am Lindchen GmbH & Co KG, hat einen Antrag nach § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gestellt.

Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers Enercon vom Typ E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW, einer Nabenhöhe von 130,64, Rotordurchmesser 138,25 m und einer Gesamthöhe von 199,76 m über GOK

Der genaue Standort ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Linnich Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32		WGS84 Grad/Min/Sek
1	Körrenzig	5	93	Ost	310106	06° 17' 34,58" E
				Nord	5654531	51° 0' 39,43" N

Den Antragsunterlagen sind Angaben des Vorhabenträgers zur Vorprüfung, entsprechend der Anlage 2 des UVPG beigelegt; Register 16.1, UVP-Vorprüfung des Büro Ginster Landschaft und Umwelt, Meckenheim, vom März 2025.

In den Angaben werden alle im UVPG unter Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung behandelt. Es werden die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und soweit jeweils erforderlich, die Vorkehrungen die getroffen werden um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

Soweit die jeweiligen Wirkbereiche sich überschneiden, wurden Vorbelastungen durch andere WEA dargestellt und berücksichtigt.

Die in den Angaben getroffenen Aussagen und Feststellungen sind zutreffend. Unter Berücksichtigung des im Genehmigungsbescheid festzusetzenden Stand der Technik und anderer Schutz- oder Ersatzmaßnahmen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 13.11.25



Claudia Schiewe